

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Verkehr
Sektion IILiechtensteinstraße 3
1090 Wien

Beilagen

LAD-VD-8851/28

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

EB 559/42-II/2-1983

Bearbeiter

Dr. Grüner

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

2152

Datum

25. Okt. 1983

Datum:

Verf.:

1983-11-02

J. Kautzgruber

Betrifft

Entwurf einer Bundesbahngesetz-Novelle, Begutachtung; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung erlaubt sich, zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbahngesetz geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die in der Stellungnahme der NÖ Landesregierung vom 26. August 1982, LAD-VD-8851/24, geäußerten grundsätzlichen Bedenken wurden durch den überarbeiteten Entwurf in keiner Weise zerstreut.

So wurde die vorgesehene Überwälzung der Kosten des Betriebsabgangs nur dahingehend modifiziert, daß nur mehr die Länder und nicht auch die Gemeinden zur Zahlung herangezogen werden sollen.

Der Begriff der "gemeinwirtschaftlichen Leistungen" hat auch durch die demonstrative Anführung einiger Sachgebiete nicht an Schärfe gewonnen. Es ist auch zu befürchten, daß nach Feststellung einer "gemeinwirtschaftlichen Leistung" jedes Bemühen zurückgehen wird, in diesem Fall wie ein ordentlicher Kaufmann zu handeln.

Die Beteiligung der Länder am Betriebsabgang "regional abgegrenzter gemeinwirtschaftlicher Leistungen" wird nach wie vor abgelehnt, da es alleinige Aufgabe der Bundesbahnen ist, die im öffentlichen Interesse liegenden Leistungen zu erbringen

- 2 -

und zu finanzieren. Die in den § 2 Abs. 7 neu aufgenommene Formulierung, die die Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung zwingend von einer Beitragsleistung der Länder abhängig macht, zeigt deutlich, daß die Erbringung einer "gemeinwirtschaftlichen Leistung" nicht vom Bedürfnis der Bevölkerung, sondern von der Bereitstellung finanzieller Mittel durch die Länder ausgeht.

Wenn schon eine derartige Beteiligung der Länder gefordert wird, so müßte zumindest ein Mitspracherecht bei der im § 18 vorgesehenen Festsetzung des Abgeltungsbetrages durch den Bundesminister für Finanzen eingerichtet werden.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß unter dem Begriff "Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen" im § 2 Abs. 7 praktisch jede Erhaltungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Betrieb der ÖBB verstanden werden kann.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-8851/28

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



